

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0238/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	18.06.2020	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anpassung der Elternbeitragssatzung an das neue Kinderbildungsgesetz zum 01.08.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der JHA nimmt zur Kenntnis, dass bei einer - rechtlich möglichen - Beibehaltung der derzeitigen Geschwisterregelung die Beitragsbefreiung für das zweite Kita-Jahr in einer erheblichen Zahl von Fallkonstellationen faktisch ins Leere laufen wird. Damit würde das Ziel des Gesetzgebers in diesen Fällen nicht erreicht.
2. Die Mitglieder des JHA werden gebeten, unter Berücksichtigung der fiskalischen Auswirkungen einer dies korrigierenden Änderung der Gebührensatzung der Verwaltung bis zur HFA-Sitzung am 23.06. ein Meinungsbild hierzu zu übermitteln. Die Verwaltung wird auf der Grundlage dieses Meinungsbildes eine Ergänzungsvorlage zum Beschluss im HFA/Rat erstellen.

Die Elternbeitragssatzung wird u.a. aufgrund der Vorgaben des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch - SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes -KiBiz erlassen und muss aufgrund von Änderungen des KiBiz zum 01.08.2020 angepasst werden.

Hauptgründe für die Anpassung sind die Änderungen der Vorgaben zur Elternbeitragsfreiheit von Vorschulkindern (A) und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Geschwisterregelung im Bereich der Elternbeiträge (B).

Zu A:

Das bisherige KiBiz sah in § 23 Abs. 3 vor, dass Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung vorausgeht, beitragsbefreit sind. Ab dem 01.08.2020 gilt nach § 50 Abs. 1 KiBiz folgendes: „Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

Dies bedeutet, dass die letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei sind.

Zu B:

Das KiBiz ermöglicht es den Kommunen, Geschwisterregelungen in ihre Elternbeitragssatzungen aufzunehmen. Bisher ergab sich diese Möglichkeit aus § 23 Abs. 3 KiBiz; neu ergibt sie sich aus § 51 Abs. 4 Satz 2 KiBiz, wonach das Jugendamt ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder vorsehen kann. Die Stadt Bergisch Gladbach hat von dieser Möglichkeit bisher schon Gebrauch gemacht.

Die bestehende Geschwisterregelung sieht grundsätzlich vor, dass für das Kind mit dem höchsten Elternbeitrag, der volle und für das Kind mit dem nächsthöheren Beitrag der halbe Beitrag zu erheben ist. Ist der Beitrag für beide Kinder gleich hoch, wird der volle Beitrag für das ältere Kind, der halbe Beitrag für das jüngere Kind erhoben. Alle weiteren Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Die neuen Vorgaben des KiBiz ermöglichen eine Ausweitung der kommunalen Geschwisterregelungen. Es führt dazu in § 51 Abs. 4 Satz 3 und 4 aus: „Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Abs. 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert.“

Die Verwaltung versteht das Gesetz als Aufforderung, die Elternbeitragssatzung so umzugestalten, dass Familien möglichst weitgehend von der Verpflichtung der Zahlung der Elternbeiträge entlastet werden.

Um der durch das KiBiz vorgesehenen Erweiterung nachkommen zu können, wird vorgeschlagen, dass das zu befreiende Kitakind künftig immer an erster Stelle veranlagt wird, sodass der volle Elternbeitrag für dieses Kind zum einen durch die Befreiung entfällt. Dies hat zur Folge, dass Eltern künftig keinen vollen Beitrag mehr entrichten müssten, da das zu befreiende Kind immer die erste Stelle einnimmt. An die zweite Stelle rückt das Kind, welches durch die bisherige Geschwisterregelung durch den höchsten Beitrag an erster Stelle veranlagt worden wäre, sodass für dieses Kind nur noch der halbe Beitrag zu erheben ist. Dies bedeutet konkret, dass beispielsweise die Eltern bei einem unter 2-jährigem Kind keinen doppelten Beitrag mehr entrichten müssen, da das teuerste Kind automatisch auf

zweite Stelle rückt und somit nur noch 50% des Beitrages erhoben wird. Es gilt weiterhin, dass für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, kein Elternbeitrag erhoben wird.

Zur Verdeutlichung werden zwei Beispiele aufgeführt:

Beispiel 1:

Szenario Familie Muster I.

Einkommen bis 60.000 €

Kind A, unter 2 Jahre, 45 Std., Beitrag: $160 \text{ €} \cdot 2 = 320 \text{ €}$

Kind B, 4 Jahre (2 befr. Kitajahre), 45 Std. = 160 €

Kind C, 7 Jahre (OGS bis 16:30 Uhr) = 125 €

Bisherige Veranlagung:

<u>Kind</u>	<u>Betreuung</u>	<u>Betrag</u>	<u>Besonderheit</u>	<u>Beitrag</u>	<u>zu zahlen:</u>	
1. Kind A	45 Std.	160 €	U2- Kind	320 €	320 €	
2. Kind B	45 Std.	160 €	Vorschulbefreiung	160 €	-	€
3. Kind C	16:30	125 €	OGS	125 €	-	€

Für das Kind B müsste aufgrund der Vorschulbefreiung nichts gezahlt werden, liegt aber mit dem fiktiven zu zahlenden Beitrag auf Platz 2, das OGS-Kind auf Platz drei und ist somit ohnehin im Rahmen der Geschwisterregelung als drittes Kind befreit. Somit muss nur für das teuerste Kind der doppelte Beitrag entrichtet werden.

Mögliche künftige Veranlagung des Vorschulkindes an erster Stelle:

<u>Kind</u>	<u>Betreuung</u>	<u>Betrag</u>	<u>Besonderheit</u>	<u>Beitrag</u>	<u>zu zahlen:</u>	
2. Kind B	45 Std.	160 €	Vorschulbefreiung	160 €	-	€
1. Kind A	45 Std.	160 €	U2- Kind	320 €	160 €	50%
3. Kind C	16:30	125 €	OGS	125 €	-	€

Durch die künftige Positionierung des zu befreienden Kindes an die erste Stelle ist kein voller Beitrag mehr zu erheben. Das theoretisch teuerste u2-Kind wird an die zweite Stelle gesetzt und ist nur mit 50% zu veranlagern.

Beispiel 2:

Szenario Familie Muster II.

Einkommen bis 100.000 €

Kind A, unter 2 Jahre, 45 Std., Beitrag: 280 € * 2 = 560 €

Kind B, 4 Jahre (2 befr. Kitajahre), 25 Std. = 170 €, eigentlich befreit

Kind C, 7 Jahre (OGS bis 16:30 Uhr) = 203 €

Bisherige Veranlagung:

<u>Kind</u>	<u>Betreuung</u>	<u>Betrag</u>	<u>Besonderheit</u>	<u>Beitrag</u>	<u>zu zahlen:</u>
1. Kind A	45 Std.	280 €	U2- Kind	560 €	560 €
3. Kind C	16:30	203 €	OGS	112,5*	112,5*
2. Kind B	45 Std.	170 €	Vorschulbefreiung	170 €	- €

* Durch Landesvorgabe ist der OGS-Beitrag aktuell auf 203 € maximal gedeckelt. Der Elternbeitrag laut Elternbeitragstabelle liegt für ein Einkommen bis 100.000 € bei einer Betreuung bis 16:30 bei 225 €, wird aber gedeckelt. Bei der 50%igen Veranlagung wird von dem tatsächlichen Elternbeitrag laut Tabelle ausgegangen, da der ermittelte Betrag unter der landesrechtlichen Obergrenze liegt.

Für das Kind B muss aufgrund der Vorschulbefreiung nichts gezahlt werden, liegt aber mit dem fiktiven zu zahlenden Beitrag auf Platz 3 und ist dadurch ohnehin befreit. Das OGS-Kind rückt auf Platz 2 und wird somit mit 50% kalkuliert.

Mögliche künftige Veranlagung des Vorschulkindes als Zahlkind:

<u>Kind</u>	<u>Betreuung</u>	<u>Betrag</u>	<u>Besonderheit</u>	<u>Beitrag</u>	<u>zu zahlen:</u>
2. Kind B	45 Std.	170 €	Vorschulbefreiung	170 €	- €
1. Kind A	45 Std.	280 €	U2- Kind	560 €	280 €
3. Kind C	16:30	203 €	OGS	112,5 €	- €

50%

Durch die Positionierung des Vorschulkindes auf Platz eins, rückt das teurere u2-Kind auf Platz 2 und ist nur mit 50% zu berechnen.

Diese Inhalte werden in der vorgeschlagenen XI. Nachtragssatzung ausgeführt.

Die finanziellen Auswirkungen der erweiterten **vorgeschlagenen Geschwisterregelung** belaufen sich auf Mindereinnahmen in Höhe von rund 391.714 € für August bis Dezember 2020 und auf rund 956.962 € für das Jahr 2021.

Die Kosten für das **zusätzliche zweite befreite Kindergartenjahr** vor der Einschulung belaufen sich für August bis Dezember 2020 auf rund 1.112.000 € und für das Jahr 2021 auf rund 2.760.000 €. Die Einschätzung beruht jeweils auf den Fallzahlen aus März 2020.

Die Landesmittel für die beiden beitragsfreien Jahre belaufen sich für August bis Dezember 2020 auf 941.008 € und für das Jahr 2021 auf 2.286.649 €.

Verrechnet man die Mindereinnahmen für die beitragsfreien Jahre mit den Einnahmen aus

den Landesmitteln verringern sich die Mindereinnahmen für August bis Dezember 2020 auf 170.958 € und für 2021 auf 473.606 €.

Für die vorgeschlagene Geschwisterregelung und die beitragsfreien Jahre betragen die **Mindereinnahmen insgesamt** für August bis Dezember 2020 562.672 € und für das Jahr 2021 1.430.568 €.

Die Einnahmenveränderungen in der Übersicht:

	2020	2021
Aufwand zweites befreites Kita-Jahr	-1.112.000,00 €	-2.760.000,00 €
Landesmittel	941.008,00 €	2.286.649,00 €
Differenz	-170.992,00 €	-473.351,00 €
Weiter Aufwand neue Geschwisterkinderregel	-391.714,00 €	-956.962,00 €
Gesamtverschlechterung Elternbeiträge	-562.706,00 €	-1.430.313,00 €

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 9.2

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 06.560.1

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr 2020	Folgejahr 20221
Ertrag*	27.851.942 €	29.587.507 €
Aufwand	45.523.602 €	50.330.595 €
Ergebnis	17.671.660 €	20.743.088 €
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja

nein

siehe Erläuterungen* Die oben gemachten Angaben beinhalten die Verminderung der Elternbeitragseinnahmen aus der vorgeschlagenen Satzungsänderung. Die ursprünglichen Beträge wurden beschlossen im JHA 06.02.2020 - Drs.Nr. 0633/2019

Anlage 1:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std. (Bei- trags- steige- rung 15,00 €)	bis 20 Std. (Bei- trags- steige- rung 17,50 €)	bis 25 Std. (Bei- trags- steige- rung 20,00 €)	bis 30 Std. (Bei- trags- steige- rung 22,50 €)	bis 35 Std. (Bei- trags- steige- rung 25,00 €)	bis 40 Std. (Bei- trags- steige- rung 27,50 €)	bis 45 Std. (Bei- trags- steige- rung 30,00 €)	bis 50 Std. (Bei- trags- steige- rung 32,50 €)	bis 55 Std. (Bei- trags- steige- rung 35,00 €)
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 € (Beitragssteige- rung 10,00 €)	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00
bis 40.000 € (Beitragssteige- rung 12,50 €)	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00	87,50	100,00	112,50	125,00
bis 50.000 € (Beitragssteige- rung 15,00 €)	40,00	55,00	70,00	85,00	100,00	115,00	130,00	145,00	160,00
bis 60.000 € (Beitragssteige- rung 17,50 €)	55,00	72,50	90,00	107,50	125,00	142,50	160,00	177,50	195,00
bis 70.000 € (Beitragssteige- rung 20,00 €)	70,00	90,00	110,00	130,00	150,00	170,00	190,00	210,00	230,00
bis 80.000 € (Beitragssteige- rung 22,50 €)	85,00	107,50	130,00	152,50	175,00	197,50	220,00	242,50	265,00
bis 90.000 € (Beitragssteige- rung 25,00 €)	100,00	125,00	150,00	175,00	200,00	225,00	250,00	275,00	300,00
bis 100.000 € (Beitragssteige- rung 27,50 €)	115,00	142,50	170,00	197,50	225,00	252,50	280,00	307,50	335,00
bis 110.000 € (Beitragssteige- rung 30,00 €)	130,00	160,00	190,00	220,00	250,00	280,00	310,00	340,00	370,00
bis 120.000 € (Beitragssteige- rung 32,50 €)	145,00	177,50	210,00	242,50	275,00	307,50	340,00	372,50	405,00
bis 130.000 € (Beitragssteige- rung 35,00 €)	160,00	195,00	230,00	265,00	300,00	335,00	370,00	405,00	440,00
über 130.000 € (Beitragssteige- rung 37,50 €)	175,00	212,50	250,00	287,50	325,00	362,50	400,00	437,50	475,00

Anlage 2:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
über 90.000 € bis 100.000 €	106,00	132,00	158,00	184,00	210,00	236,00	262,00	288,00	314,00
bis 110.000 €	112,00	139,00	166,00	193,00	220,00	247,00	274,00	301,00	328,00
bis 120.000 €	118,00	146,00	174,00	202,00	230,00	258,00	286,00	314,00	342,00
bis 130.000 €	124,00	153,00	182,00	211,00	240,00	269,00	298,00	327,00	356,00
über 130.000 €	130,00	160,00	190,00	220,00	250,00	280,00	310,00	340,00	370,00

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Tagesbetreuung von Kindern
i. d. F. der X. Nachtragssatzung**

Aktuell gültige Satzung	Vorgeschlagene Satzungsänderungen	Bemerkungen
Präambel Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und des §6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 17 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29. Oktober 1991 (GV NW. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 08.06.2006, 30.06.2009, 29.09.2009, 14.12.2010, 29.03.2011, 03.07.2012, 01.07.2014, 23.06.2015, 03.05.2016, 08.05.2018 und 09.07.2019 folgende Satzung zur Erhebung	Präambel Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - (GV. NRW. 2019 S. 894), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 25.06.2020 folgende XI. Nachtragssatzung zur Satzung zur	Die Präambel wurde aktualisiert

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern beschlossen:	Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 08.Juni 2006 beschlossen:	
---	---	--

§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an Grundschulen, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen gefördert.		Keine Änderung
--	--	-----------------------

§ 2 Elternbeiträge (1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der		
--	--	--

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

Eltern. Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Der Elternbeitrag wird monatlich fällig und ist jeweils zum 15. eines Monats an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt: Tabelle: Anlage 1 (3) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten die Beiträge aller Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen. Als Obergrenze wird der Elternbeitrag maximal in Höhe des jeweils gültigen Tagespflegeentgeltes gemäß Ziffer 12 Abs. 1 und 2 der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege festgesetzt. Ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz. (4) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind, gelten die Beiträge der Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2, für die es gemäß den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten eine entsprechende	Der Elternbeitrag ist monatlich fällig und ist jeweils zum 15. eines Monats an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen. Tabelle: Anlage 1	nur Formulierung geändert. Tabelle wird aus drucktechnischen Gründen als Anhang angefügt
--	--	--

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

Personalstunden- oder Geldpauschale gibt. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz. (5) Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot im Offenen Ganztag an städtischen Grundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gelten die Beiträge der Spalte „bis 25 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 185 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat. Ab dem 01.08.2019 beträgt der Höchstbetrag 191 €, ab dem 01.02.2020 beträgt der Höchstbetrag 197 €, ab dem 01.08.2020 beträgt der Höchstbetrag 203 €, ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw. In den Folgejahren erhöht sich die Obergrenze jährlich zum 01.08. um 3% (kaufmännisch auf volle Euro gerundet).	Für Kinder, die sich in den letzten beiden Jahren der Kindertagesstätte vor der Einschulung befinden, ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch ab dem 01.08.2020 höchstens 203 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat. Ab dem 01.08.2019 beträgt der Höchstbetrag 191 €, ab dem 01.02.2020 beträgt der Höchstbetrag 197 €, Ab dem 01.08.2020 beträgt der Höchstbetrag 203 €, Ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw. In den Folgejahren erhöht sich die Obergrenze jährlich zum 01.08. um 3% (kaufmännisch auf volle Euro gerundet).	Das KiBiz sieht ab dem 01.08.2020 gemäß § 50 Abs. 1 vor, dass nicht mehr nur das letzte Kindergartenjahr sondern auch des vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung vom Elternbeitrag befreit ist. Aktualisierung der landesrechtlichen Obergrenze der Elternbeiträge
--	--	---

51.2

**Ergänzende neue Geschwisterregelung ab 01.08.2020, die gilt, wenn eines der Kinder vom Elternbeitrag zu befreien ist.
Herleitung aus § 51 Abs. 4 S. 3 + 4 KiBiz**

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

(8) Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. (9) Eltern, die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (ALGII), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe / Grundsicherung) oder dem	beiden letzten Jahre vor der Einschulung, gilt eine gesonderte Geschwisterregelung: Das zu befreiende Vorschulkind wird – unabhängig der theoretisch zu erhebenden Beitragshöhe- an erste Stelle gesetzt. Für den Platz, für den der höchste Beitrag zu zahlen wäre, ist an der durch die Geschwisterregelung festgelegten zweiten Stelle nur noch der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle unter Absatz 2 zu entrichten. Befinden sich zwei Kinder in der Vorschulbefreiung, ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote analog § 1 außerhalb von Bergisch Gladbach nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gelten vorgenannten Ausführungen entsprechend.	
---	---	--

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) erhalten, sind von der Zahlung des Elternbeitrags befreit. (10) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).		
§ 3 Mitwirkungspflichten – Einkommen (1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme - und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben. (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.		

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 EStG bzw. des nach § 33 b EStG festgesetzten Behinderten-Pauschbetrages, sofern diese/r für das Kind festgesetzt wurde, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist. Eine Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages des Kindes auf die Eltern ist unschädlich. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und		
--	--	--

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

Erziehungszeitgesetz (BEEG) bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat pro Kind (§ 10 Abs. 4 BEEG) anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. (4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzulegende Einkommen des Vorjahres dient lediglich der vorläufigen Beitragsbemessung. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte		
--	--	--

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. (5) Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG gemäß § 2 Abs. 10 ist grundsätzlich die aktuelle Einkommenssituation maßgebend und nachzuweisen. (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. (7) Unabhängig von den in den Absätzen 2 und 5 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bergisch Gladbach berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.		
---	--	--

§ 4 Bußgeldvorschriften Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.		
--	--	--

§ 5 Schlussbestimmungen		
---	--	--

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

(1) Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern tritt am 01.08.2006 in Kraft. (2) Zugleich tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonderschule der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 02.06.2004 außer Kraft. (3) Für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2011 werden abweichend von § 2 Abs. 2 für Jahreseinkommen ab 90.000 € folgende Monatsbeiträge zu den Jahresbetriebskosten erhoben: Tabelle: Anlage 2 Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 10 sind entsprechend anzuwenden. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2011 in Kraft. Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt	(3) Für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2011 werden abweichend von § 2 Abs. 2 für Jahreseinkommen ab 90.000 € folgende Monatsbeiträge zu den Jahresbetriebskosten erhoben: Tabelle: Anlage 2 Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 10 sind entsprechend anzuwenden. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2011 in Kraft. Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn	Da der betroffene Zeitraum verstrichen ist, wird die Passage gelöscht Tabelle wird aus drucktechnischen Gründen als Anhang angefügt
--	--	---

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt. Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Bergisch Gladbach, den 09.06.2006 Klaus Orth	a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt. Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Bergisch Gladbach, den Lutz Urbach	
Die Satzung vom 09.06.2006 wurde am 17./18.06.2006 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2006 in Kraft Die I. Nachtragssatzung vom 29.07.2009 wurde am 31.07.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2009 in Kraft. Die II. Nachtragssatzung vom 02.10.2009		

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

wurde am 08.10.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft. Die III. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 22.12.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.02.2011 in Kraft. Die IV. Nachtragssatzung vom 30.03.2011 wurde am 05.04.2011 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft. Die V. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 wurde am 07./08.07.2012 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft. Die VI. Nachtragssatzung vom 02.07.2014 wurde am 04.07.2014 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2014 in Kraft. Die VII. Nachtragssatzung vom 24.06.2015 wurde am 27.06.2015 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2015 in Kraft. Die VIII. Nachtragssatzung vom 04.05.2016 wurde am 12.05.2016 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2016 in Kraft.		
---	--	--

**Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

51.2

Die IX. Nachtragssatzung vom 09.05.2018 wurde am 17.05.2018 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.08.2018 in Kraft. Die X. Nachtragssatzung vom 10.07.2019 wurde am 13.07.2019 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.08.2019 in Kraft.	Die XI. Nachtragssatzung vom2020 wurde am2020 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.08.2020 in Kraft.	
--	--	--